

Hamburg, 18.01.2010

Protokoll
der 8.Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses
am Mittwoch, 13.01.2010, 12:00 Uhr
Ort: Universität Hamburg William Stern Raum, Von-Melle-Park 5,20146 Hamburg

Anwesend sind die Mitglieder / stellvertretenden Mitglieder:

Gemeinsamer Ausschuss:

Prof. Dr. Maas	Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Prof. Dr. Busse	Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
Frau Rokita	Hochschule für angewandte Wissenschaften Hamburg
Herr. Schlünzen	Studierendenvertreter des HWI
Herr Buchholz	Studierendenvertreter des HWI (ohne Stimmrecht)
Prof. Dr. Nell	Universität Hamburg
Prof. Dr. Clement	Universität Hamburg bis 14.00 Uhr
Herr Windeck	Universität Hamburg

Gast: Herr Pamperin, Frau Tschirkov (bis 13.30 Uhr), Frau Schwarz (bis 13.45 Uhr)
Protokoll: Frau U. Mahrt-Böttcher

Dauer der Sitzung: 12:05 Uhr –16:00 Uhr

Der Vorsitzende Herr Prof. Nell eröffnet die Sitzung um 12:05 Uhr. Er begrüßt die Anwesenden zur 8.Sitzung des Gemeinsamen Ausschusses und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

TOP 1: Genehmigung der Tagesordnung

Die nachfolgende Tagesordnung wird einstimmig beschlossen:

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls der 7. GA-Sitzung
3. Bericht des Vorsitzenden
4. Studienangelegenheiten
 - 4.1. Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang
 - 4.2. Übergangregelung alte Prüfungsordnung – neue Prüfungsordnung
 - 4.3. Bestellung von Prüfern
5. Akkreditierung Bachelor – Master- Studiengang
6. Wahlen in Ausschüsse
Hier: studentische Mitglieder
7. Verschiedenes

TOP 2: Genehmigung des Protokolle der 7. GA-Sitzung

Das Protokoll der 7. GA-Sitzung wird ohne Änderungen einstimmig beschlossen.

TOP 3: Bericht des Vorsitzenden

Es liegen keine Berichtspunkte vor.

TOP 4: Studienangelegenheiten

TOP4.1: Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang

Den Mitgliedern liegt zu diesem Tagesordnungspunkt der Entwurf einer modifizierten Prüfungsordnung vor. Aus dieser Prüfungsordnung wurden die Modulbeschreibungen gestrichen und stattdessen wird ein separates Modulhandbuch erarbeitet. Der GA befasst sich ausführlich mit der vorliegenden Prüfungsordnung und geht den Entwurf abschnittsweise durch. Die Vertreter der HAW monieren die Streichung des Pflichtfaches Wirtschaftsinformatik.

Der GA beschließt den anliegenden Entwurf einer modifizierten Prüfungsordnung mit 3:0:2 Stimmen und bittet die Fakultätsräte der Fakultäten Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und Life Sciences diese Prüfungsordnung zu genehmigen.

TOP 4.2: Übergangsregelung alte Prüfungsordnung – neue Prüfungsordnung

Aus Zeitgründen wird dieser Tagesordnungspunkt nicht behandelt.

TOP 4.3: Bestellung von Prüfern

Dr. Beckmann, Leiter des Prüfungsamtes 2 der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften bittet den Professoren Lessman und Stahlbock die Lehr- und Prüfungsberechtigung für das Pro-Seminar im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieur zu erteilen.

Abstimmungsergebnis: 5:0:0

TOP 5: Akkreditierung Bachelor – Master –Studiengang

Der GA diskutiert über das weitere Vorgehen. Es besteht Konsens, dass zunächst beide Studiengänge so vorbereitet sein sollten, dass sie akkreditierungsfähig sind. Insbesondere sollten daher von den beteiligten Präsidien genehmigte Prüfungsordnungen vorliegen.

Es soll ein Gespräch mit den Präsidien geführt werden, um über das weitere Vorgehen zur Genehmigung der heute von dem GA beschlossenen Prüfungsordnung und andere offene Fragen wie etwa die Zuteilung der Studiengebühren zu sprechen.

TOP 6: Wahlen in Ausschüsse

Hier studentische Mitglieder

Die von der Studentenschaft auf der Vollversammlung am 3.11.2009 als studentische Vertreter in Ausschüssen gewählten Mitglieder werden bestellt:

<u>Mitglied</u>	<u>Stellvertreter</u>
-----------------	-----------------------

Prüfungsausschuss (Bachelor)

Franziska Geisel

Marlene Weber

Dennis Wendt

Moritz Wolff

Die Amtszeit der studentischen Mitglieder im Prüfungsausschuss endet am 31.10.2010

Widerspruchsausschuss (Bachelor)

Christopher Grothe

Martin Banze

Die Amtszeit der studentischen Mitglieder im Widerspruchsausschuss endet am 31.10.2010

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 6: Verschiedenes

- Die studentischen Vertreter monieren, dass die Verwendung der Studiengebühren nicht nachvollziehbar ist. Allem Anschein nach sind dem HWI keine Studiengebühren zugewiesen worden, obwohl dies im Kooperationsvertrag zwischen HAW und Universität vereinbart wurde. Das sei nicht hinnehmbar.
- Die Studierenden fragen nach der Übergangslösung zur Erreichung der fehlenden 2 Punkte für diejenigen, die UFÜ II nicht gehört haben.
Herr Prof. Nell wird sich um eine Lösung bemühen
- Die nächste Sitzung von GK und GA wird am 07.04.2010 um 12.00 Uhr in der HAW stattfinden.
- Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, dankt der Vorsitzende den Anwesenden für Ihre Teilnahme und schließt die Sitzung um 16.00 Uhr.

Vorsitzender der Gemeinsamen Kommission

gez. Prof. Dr. Nell

Protokoll

gez. Ulrike Mahrt-Böttcher

**Prüfungsordnung für den hochschulübergreifenden Studiengang
Wirtschaftsingenieurwesen mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ (B.Sc.)**

**an der Universität Hamburg und
der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg**

Vom (Datum der Beschlussfassung an der UHH) und (Datum der Beschlussfassung an der HAW)

Die Präsidien der Universität Hamburg und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg haben am die vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg am vom Fakultätsrat der Fakultät Life Sciences der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG)..... beschlossene Prüfungsordnung für den Hochschulübergreifenden Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ (B.Sc.) gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

Präambel

Diese Prüfungsordnung regelt die allgemeine Struktur und das Prüfungsverfahren für den hochschulübergreifenden Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit dem Abschluss „Bachelor of Science“.

§ 1

Studienziel, Prüfungszweck, Akademischer Grad, Durchführung des Studiengangs

(1) Studienziel des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen ist die Vermittlung von grundlegenden fachlichen, methodischen und allgemeinen berufsqualifizierenden Kompetenzen in den Wirtschaftswissenschaften, in den Ingenieurwissenschaften und in den Integrationsbereichen dieser Fachgebiete, die für die einschlägige berufliche Praxis im technisch-ökonomischen Bereich und ein Master-Studium befähigen. Dabei wird im Rahmen einer exemplarischen wissenschaftlichen Vertiefung die Fähigkeit vermittelt, sowohl spezielle Anwendungen als auch übergreifende Zusammenhänge selbständig zu erschließen.

(2) Durch eine bestandene Bachelor-Prüfung wird nachgewiesen, das beschriebene Studienziel erreicht zu haben.

(3) Die bestandene Bachelor-Prüfung ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss, für den der akademische Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“ verliehen wird.

(4) Die Durchführung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen erfolgt durch die Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg und die Fakultät Life Sciences der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg.

(5) Es wird ein Gemeinsamer Ausschuss aus Mitgliedern der in Absatz 4 genannten Fakultäten gebildet. Ihm werden folgende Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse übertragen:

- a) Organisation des Lehr- und Prüfungsbetriebs für den Studiengang;
- b) Festlegung der konkreten Lehrinhalte im Rahmen der jeweiligen Modulbeschreibungen;
- c) Einrichtung eines Prüfungsausschusses (§7);
- d) Einrichtung einer Auswahlkommission aus mindestens zwei Mitgliedern des Gemeinsamen Ausschusses aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer;
- e) Vorschläge zur Änderung der Prüfungsordnung und
- f) die Verleihung des akademischen Grades Bachelor of Science (B.Sc) durch die beteiligten Hochschulen.

Die gesetzlichen und satzungsmäßigen Rechte der Fakultätsgremien bleiben unberührt.

(6) Dem Gemeinsamen Ausschuss gehören an:

- a) je zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus den beiden beteiligten Fakultäten, davon jeweils mindestens eine Professorin bzw. ein Professor;
- b) je eine wissenschaftliche Assistentin bzw. ein Assistent oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter aus den beiden beteiligten Fakultäten;
- c) eine Studierende bzw. ein Studierender des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen.

(7) Die Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe, soweit sie der Universität angehören, vom Fakultätsrat Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, soweit sie der Hochschule für Angewandte Wissenschaften angehören, vom Fakultätsrat Life Sciences gewählt, wobei zum Mitglied des Gemeinsamen Ausschusses nur gewählt werden soll, wer im Studiengang mitwirkt. Die Mitglieder nach Absatz 6, lit. c sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von beiden Fakultätsräten gewählt.

Der Gemeinsame Ausschuss wählt aus dem Kreis der Mitglieder nach Absatz 6 lit. a) eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter, wobei jeweils mindestens eine Person der Universität Hamburg und eine der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg angehören sollen. Bei der Wahl der bzw. des Vorsitzenden sollen die beteiligten Hochschulen im turnusmäßigen Wechsel berücksichtigt werden. Der Gemeinsame Ausschuss kann einzelne Aufgaben auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen. Für die weiteren Mitglieder nach Absatz 6 wird je eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter bestimmt.

(8) Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 6 lit. a) und b) beträgt zwei Jahre; die Amtszeit des Mitglieds nach Absatz 6 lit. c) beträgt ein Jahr.

(9) Der Gemeinsame Ausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

(10)

Zum Studium im Hochschulübergreifenden Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen ist berechtigt, wer

1. ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder
2. ein Zeugnis der Fachhochschulreife oder
3. eine Vorbildung besitzt, die nach dem Schulgesetz oder durch die zuständige Behörde als der Hochschulreife oder der Fachhochschulreife gleichwertig anerkannt ist
4. und nicht im gleichen oder einem verwandten Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat.

(11) Als Zugangsvoraussetzung ist ein neunwöchiges technisches Praktikum zu erbringen. Dieses kann noch bis spätestens zur Zulassung zur Bachelorarbeit nachgewiesen werden.

(12) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen, die die besonderen Zugangsvoraussetzungen der Absätze 10 und 11 vollständig erfüllen, die Anzahl der für den Hochschulübergreifenden Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

§ 2 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen und der Bachelorarbeit sechs Semester.

(2) Durch das Lehrangebot und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens ist sicherzustellen, dass das Bachelorstudium einschließlich sämtlicher Prüfungen und der Bachelorarbeit in der Regel innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. In einzelnen Fächerkombinationen kann es wegen der Überschneidung von Lehrveranstaltungen zur Verlängerung der Studienzeit kommen.

§ 3 Studienfachberatung

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, in der Studieneingangsphase an einer Studienfachberatung teilzunehmen, die die Studienanfängerinnen bzw. die Studienanfänger über die Studienziele und den Studienaufbau sowie über das Berufsfeld unterrichtet. Die Studienfachberatung erfolgt durch die Studienfachberaterin bzw. den Studienfachberater. Durch die Teilnahme an einer Orientierungseinheit am Anfang des Studiums wird die Verpflichtung zur Teilnahme der Studierenden an einer Studienfachberatung erfüllt.

(2) Studierende, die die Regelstudienzeit gemäß § 2 überschritten haben, müssen innerhalb von zwei Semestern nach dem Ende der Regelstudienzeit an einer Studienfachberatung durch die Studienfachberaterin bzw. den Studienfachberater teilnehmen, wenn sie nicht bis zum Ende dieses Zeitraums zu den noch ausstehenden Prüfungsleistungen angemeldet sind. Studierende, die nicht an der Studienfachberatung wegen Überschreitens der Regelstudienzeit teilnehmen, werden gemäß § 42 Absatz 2 Nummer 6 HmbHG exmatrikuliert.

§ 4 Studien- und Prüfungsaufbau, Module und Leistungspunkte (LP)

(1) Die Grundstruktur des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen besteht aus den Wirtschaftswissenschaften, den Ingenieurwissenschaften und den Integrationsgebieten.

(2) Der Bachelorstudiengang ist modular aufgebaut. Zahl, Umfang und Semesterlage der Module werden in den Absätzen 4 und 5 sowie in der angehängten Modulliste geregelt. Die Modulbeschreibungen werden im Modulhandbuch aufgeführt. Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind, und Wahlpflichtmodule, die aus einem vorgegebenem Katalog von Modulen auszuwählen sind.

(3) Module sind in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. In Modulen wird eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des jeweiligen Studiengangs vermittelt. Ein Modul schließt grundsätzlich mit einer Prüfung (Modulprüfung) ab. Die Arbeitsbelastung (Präsenz, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. Dabei entspricht 1 Leistungspunkt in der Regel einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Der Gesamtumfang des Studiengangs umfasst einschließlich der Bachelorarbeit 180 Leistungspunkte. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an das Bestehen der Modulprüfungen gebunden.

(4) Das Pflichtprogramm umfasst Module mit einem Gesamtumfang von 126 Leistungspunkten und setzt sich zusammen aus Modulen der Naturwissenschaften (30 Leistungspunkte), den Modulen der Ingenieurwissenschaften (24 Leistungspunkte), den Modulen der Wirtschaftswissenschaften (51 Leistungspunkte) und den Modulen der Integrationsgebiete (21 Leistungspunkte). Das Studium umfasst folgende Pflichtmodule:

Naturwissenschaften:

- Mathematik 1 (11 LP)
- Mathematik 2 (7 LP)
- Chemie/Werkstoffkunde/Fertigungstechnik 1 (6 LP)
- Physik (6 LP)

Ingenieurwissenschaften:

- Technische Mechanik 1 (5 LP)
- Technische Mechanik 2 (5 LP)
- Grundlagen der Regelungstechnik (6 LP)
- Fertigungstechnik 2 bis 3 (8 LP)

Wirtschaftswissenschaften:

- Grundlagen des Managements (6 LP)
- Grundlagen des Personalmanagements (6 LP)
- Einführung ins Marketing (6 LP)
- Investition (6 LP)
- Produktion (6 LP)
- Grundlagen des Rechnungswesens (6 LP)

- Kosten- und Leistungsrechnung (3 LP)
- Bilanzen (6 LP)
- Volkswirtschaftslehre (6 LP)

Integrationsgebiete:

- Technische Informatik/Programmierung (5 LP)
- Statistik I und II (12 LP)
- Proseminar (4 LP) (vgl. Regelung in Absatz. 6)

(5) Der Wahlpflichtbereich umfasst mindestens 42 Leistungspunkte: 24 Leistungspunkte in den Modulen der Ingenieur- und Naturwissenschaften und 18 Leistungspunkte in den Modulen der Wirtschaftswissenschaften. Das Studium umfasst folgende Wahlpflichtmodule:

a) Ingenieur- und Naturwissenschaften

- Naturwissenschaften:
 - Ausgewählte Aspekte der Chemie und Physik (8 LP)
- Ingenieurwissenschaften:
 - Thermodynamik/Strömungsmechanik (8 LP)
 - Konstruktion (8 LP)
 - Elektrotechnik (8 LP)

Von den vier Modulen Ausgewählte Aspekte der Chemie und Physik, Thermodynamik/Strömungsmechanik, Konstruktion und Elektrotechnik sind drei Module erfolgreich zu absolvieren.

b) Wirtschaftswissenschaften

- Wirtschaftswissenschaftlicher Wahlpflichtbereich:
 - Quantitative Methoden (6 LP)
 - Finanzierung (6 LP)
 - Wirtschaftsprivatrecht (6 LP)

Im wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtbereich sind 6 LP erfolgreich zu absolvieren.

In einem der folgenden BWL-Schwerpunkte sind Module im Umfang von insgesamt 12 LP erfolgreich zu absolvieren. § 6 gilt entsprechend.

BWL-Schwerpunkte:

- Finanzen und Versicherung
- Marketing und Medien
- Operations & Supply Chain Management
- Statistik
- Unternehmensführung
- Wirtschaftsprüfung und Steuern
- Wirtschaftsinformatik

Für alle Studierenden gilt, dass erfolgreich absolvierte Module der Informationstechnologie im Umfang von insgesamt 12 LP als äquivalent zu einem BWL-Schwerpunkt anerkannt werden. Bei Anerkennung dieser Module als Ersatz für einen BWL-Schwerpunkt kann die Bachelor-Arbeit nicht in einem BWL-Schwerpunkt geschrieben werden.

(6) Die Bachelor-Arbeit umfasst 12 Leistungspunkte. Sofern die Studierenden die Bachelorarbeit im BWL-Schwerpunkt schreiben wollen, nehmen sie bei der Wahl des BWL-Schwerpunkts gleichberechtigt mit den Studierenden des B.Sc. BWL und ggf. anderer Studiengänge an Verfahren teil, die gemäß § 6 den Zugang zu einzelnen Schwerpunkten oder Veranstaltungen regeln. Die BWL-Schwerpunkte können als Zulassungsvoraussetzung für die Bachelorarbeit im jeweiligen Schwerpunkt festlegen, dass im Rahmen des Schwerpunktstudiums (Gesamtumfang von 12 LP) ein Seminar absolviert wird. Eine solche Zulassungsvoraussetzung ist geeignet zu kommunizieren. Ist im jeweiligen Schwerpunkt ein Seminar zu absolvieren, so kann der Besuch des Proseminars für die betroffenen Studierenden durch den Besuch eines Vorlesungs-Übungs-Schwerpunktmoduls mit mindestens 4 LP ersetzt werden. Hierüber sind die Studierenden in geeigneter Weise und rechtzeitig zu Beginn ihres Schwerpunktstudiums zu informieren.

(7) Allgemeine berufsqualifizierende Kompetenzen werden in folgenden Modulen vermittelt:

Modul_ABK-Anteil

Volkswirtschaftslehre 1 LP
Grundlagen des Rechnungswesens 2 LP
Kosten- und Leistungsrechnung 1 LP
Statistik I und II 4 LP
Proseminar/Seminar im Schwerpunkt BWL 2 LP
Mathematik 1 1 LP
Mathematik 2 1 LP
Chemie und Werkstoffkunde 1 LP
Physik 1 LP
Ausgewählte Aspekte der Chemie und Physik, Thermodynamik/Strömungsmechanik, Konstruktion bzw. Elektrotechnik je 2 LP
Technische Mechanik 1 1 LP
Technische Mechanik 2 1 LP
Fertigungstechnik/SAP-Labor 1 LP
Technische Informatik/Programmierung 1 LP
Bilanzen 2 LP
Grundlagen des Managements 1 LP
Grundlagen des Personalmanagements 2 LP

Bei entsprechender Wahl der Studierenden erhöht sich der ABK-Anteil durch die Wahlpflichtmodule. Die Höhe des ABK-Anteils ist den entsprechenden Modulbeschreibungen im Modulhandbuch zu entnehmen.

(8) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Bachelorarbeit.

(9) Der Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen kann auf Antrag im Teilzeitstudium absolviert werden. Voraussetzung ist eine Immatrikulation als Teilzeitstudierende bzw. Teilzeitstudierender. Für das Semester, in dem die Abschlussarbeit vorgesehen ist, ist ein Teilzeitstudium ausgeschlossen. Der Antrag auf ein Teilzeitstudium ist mit dem Zulassungsantrag bzw. mit der Rückmeldung für zwei aufeinander folgende Semester zu stellen; wiederholte Anträge sind zulässig.

Gründe für ein Teilzeitstudium im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen liegen vor bei einer Erwerbstätigkeit mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden, bei der notwendigen Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne des § 3 Absatz 2 Nummer 4 der Immatrikulationsordnung der Universität Hamburg oder bei Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, die die Studierfähigkeit oder die zeitlichen Ressourcen so herabsetzen, dass ein ordnungsgemäßes Vollzeitstudium ausgeschlossen ist.

Dem Antrag sind geeignete Nachweise zur Dokumentation des Grundes beizufügen. Der Wegfall eines Grundes ist unverzüglich mitzuteilen. Wird die Mitteilung schuldhaft versäumt, wird die Immatrikulation als Teilzeitstudierende bzw. Teilzeitstudierender rückwirkend aufgehoben.

(10) Nachfolgende Grundsätze für die Studienplanung im Teilzeitstudium müssen beachtet werden:

1. Teilzeitstudierende müssen Veränderungen ihres Studierendenstatus unverzüglich der Prüfungsstelle mitteilen (Bescheinigung des Studentensekretariats). Der veränderte Status wird von der Prüfungsstelle vermerkt.
2. Bei einem Teilzeitstudium verlängern sich die Termine und Fristen im Regelfall in der Weise, dass ein Fachsemester zwei Hochschulsemestern entspricht. Die im Vollzeitstudium vorgesehene verbindliche Abfolge der Module ist im Regelfall einzuhalten.
3. Lehrveranstaltungen, die nur im Jahresturnus angeboten werden, sollen bei der ersten Möglichkeit absolviert werden.
4. In besonders begründeten Härtefällen bzw. bei atypischen Studienverläufen können Teilzeitstudierende mit den jeweiligen Studienfachberatern und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses verbindliche individuelle Studienvereinbarungen treffen.

(11) Das Bachelorstudium muss grundsätzlich sofort aufgenommen werden, spätestens jedoch bis zum Ende der dritten Vorlesungswoche.

§ 5 Lehrveranstaltungsarten

Lehrveranstaltungsarten sind insbesondere:

1. Vorlesungen;
2. Übungen;
3. Seminare;
4. Laborpraktika.

Die Lehrveranstaltungen können in deutscher oder englischer Sprache abgehalten werden. Die Lehrveranstaltungssprache eines Moduls wird rechtzeitig vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Für Übungen, Seminare und Laborpraktika gilt die Anwesenheitspflicht; diese gilt nicht für Lehrveranstaltungen, die aufgrund einer nicht bestandenen Prüfung wiederholt werden. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen setzt grundsätzlich eine Anmeldung voraus. Sofern die Modulbeschreibungen erfolgreich absolvierte Module bzw. Teilmodule als Teilnahmevoraussetzungen für ein nachfolgendes Modul festlegen, müssen diese erfüllt werden, um zu den Lehrveranstaltungen des Moduls zugelassen zu werden. Sind die geforderten Prüfungsleistungen der zuvor zu absolvierenden Module erbracht, aber noch nicht alle bewertet worden, sind die Studierenden für die Lehrveranstaltungen des Moduls zuzulassen.

§ 6 Beschränkung des Besuchs einzelner Lehrveranstaltungen und Schwerpunkte

(1) Die Teilnehmerzahl kann für einzelne Lehrveranstaltungen beschränkt werden, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist. Die Beschränkung muss die Kriterien für die Auswahl der Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen umfassen und ist in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(2) Die Teilnehmerzahl kann für einzelne Schwerpunkte beschränkt werden, wenn dies zu deren ordnungsgemäßer Durchführung geboten ist. Die Beschränkung muss die Kriterien für die Auswahl der Teilnehmer bzw. Teilnehmerinnen umfassen und ist in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(3) Studierende, deren Erstwunsch sich auf einen Schwerpunkt bezieht, dem sie aus den in Absatz 2 genannten Gründen nicht zugewiesen werden können, können einen Schwerpunkt frei wählen, in dem sie allerdings kein Recht auf das Verfassen einer Bachelorarbeit haben.

§ 7 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die ihm durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- a) je zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer aus den beiden beteiligten Fakultäten, davon jeweils mindestens eine Professorin bzw. ein Professor;
- b) je eine wissenschaftliche Assistentin bzw. ein Assistent oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin bzw. ein wissenschaftlicher Mitarbeiter aus den beiden beteiligten Fakultäten;
- c) eine Studierende bzw. ein Studierender des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe, soweit sie der Universität angehören, vom Fakultätsrat Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, soweit sie der Hochschule für Angewandte Wissenschaften angehören, vom Fakultätsrat Life Sciences gewählt; die Mitglieder nach Absatz 2, Nr. c sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden von beiden Fakultätsräten gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden sowie deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(4) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren.

(5) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.

(6) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Gemeinsamen Ausschuss sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden. Die bzw. der Vorsitzende berichtet regelmäßig dem Gemeinsamen Ausschuss über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe. Der Prüfungsausschuss kann sich die Unterlagen jedes Prüfungsfalles vorlegen lassen und die Beteiligten anhören.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Verschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(10) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang beim Prüfungsamt, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt machen.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule werden auf Antrag der bzw. des Studierenden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie nach Art, Inhalt und Umfang den Anforderungen des jeweiligen Bachelorstudiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei wird kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorgenommen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich. Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen bei Studiengangwechsel vom Hochschulübergreifenden Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Hamburg, der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg und der Technischen Universität Hamburg-Harburg in den Hochschulübergreifenden Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Hamburg und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg erfolgt entsprechend einer Äquivalenztabelle. Wurde ein Diplomstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen endgültig nicht bestanden, ist ein Wechsel in den Hochschulübergreifenden Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen nicht möglich. Der Prüfungsausschuss stellt Richtlinien zur Anerkennung der Praktika auf.

(2) Absatz 1 gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien und an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere im Rahmen von akkreditierten Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachhochschulen erbracht wurden, und für berufspraktische Tätigkeiten.

Eine Anerkennung von berufspraktischen Tätigkeiten außerhalb eines Wirtschaftsingenieurstudiums ist möglich.

(3) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen der Universität Hamburg und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften im Rahmen von Hochschulpartnerschaften bzw. Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Abschlussnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen. Auf Antrag der bzw. des Studierenden wird die Prüfungsleistung mit 4.0 ausgewiesen.

(5) Über die Anrechnung nach Absatz 1-4 entscheidet der Prüfungsausschuss nach Stellungnahme einer Fachvertreterin bzw. eines Fachvertreters auf Antrag der bzw. des Studierenden. Dem Antrag sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(6) Es kann maximal die Hälfte der Modulprüfungen angerechnet werden. Die Bachelorarbeit kann nicht anerkannt werden.

§ 9

Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Die Teilnahme an den Modulprüfungen setzt eine Anmeldung bei der für das Prüfungsverfahren zuständigen Stelle (Prüfungsstelle) voraus. Die Anmeldung zur Modulprüfung ist nach Ablauf der Anmeldefrist verbindlich. Der Zeitraum für die Anmeldung und das Anmeldeverfahren werden von der Prüfungsstelle in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(2) Eine Anmeldung zu Modulprüfungen setzt eine Immatrikulation für den Hochschulübergreifenden Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen voraus. Diese Immatrikulation gilt auch für die Teilnahme an Modulen, die andere Fächer anbieten. Soweit nur noch die Bachelorarbeit zu erbringen ist, gilt der Prüfungsanspruch auch für Studierende, die für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Hamburg und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg immatrikuliert gewesen sind. Der Anspruch erlischt zwei Jahre nach der Exmatrikulation.

(3) Sofern eine Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen gemäß § 5 Satz 5 vorgesehen ist, ist die regelmäßige Teilnahme eine weitere Zulassungsvoraussetzung. Regelmäßig teilgenommen hat grundsätzlich, wer nicht mehr als 15 % der Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt hat. Ist das Versäumnis nicht zu vertreten, kann unter Auflage eine Zulassung zum Prüfungstermin erfolgen. Der Grund für das Versäumnis ist glaubhaft zu machen, bei Krankheit durch ein qualifiziertes ärztliches Attest gem. § 16 Absatz 2, das der Prüfungsstelle vorzulegen ist. Die Auflage wird von der Lehrperson der versäumten Lehrveranstaltungen festgelegt; sie muss geeignet sein, die Nachholung des versäumten Lehrstoffs zu dokumentieren. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Sofern in den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch weitere Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Modulprüfung festgelegt sind, müssen auch diese erfüllt sein.

(5) Der Prüfungsausschuss kann bei einer zweiten Wiederholungsprüfung die Zulassung von der Auflage abhängig machen, dass die bzw. der Studierende zuvor an einer Studienfachberatung teilgenommen hat. Ferner kann der Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen bei einer Prüfung, die nicht bestanden wurde und wiederholt wird, eine abweichende Prüfungsart festlegen.

(6) Eine Zulassung darf nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen gemäß der Absätze 1 bis 5 nicht erfüllt sind.

(7) Über eine Nicht-Zulassung ist der Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich zu informieren.

§ 10

Fristen und Anzahl der Modulprüfungen

(1) Den Studierenden stehen für jede zu absolvierende Prüfung im Verlauf des Studiums drei Prüfungsversuche zur Verfügung. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

In jedem Modul werden für jede Prüfung pro Jahr zwei Prüfungstermine angeboten. Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin stattfinden. Werden Studierende auf mehrere Lehrveranstaltungen verteilt, dürfen immer nur die für die jeweilige Lehrveranstaltung vorgesehenen Prüfungen wahrgenommen werden.

In wirtschaftswissenschaftlichen Modulen mit mindestens zwei unabhängigen Teilprüfungen, bei denen der zeitliche Ablauf eine Wiederholung der einzelnen Teilprüfung nicht ermöglicht, werden die Modulteilprüfungen einmal angeboten. In diesem Fall bestehen die Wiederholungsmöglichkeiten nur für das gesamte Modul.

(2) Modulprüfungen für Pflichtmodule sind innerhalb von Fristen zu erbringen. Die Fristen ergeben sich aus dem in der jeweiligen Modulbeschreibung angegebenen Fachsemester (Referenzsemester) zuzüglich des Zeitraums, innerhalb dessen das Modul bzw. die der Modulteilprüfung zugeordnete Lehrveranstaltung ein weiteres Mal absolviert werden kann.

(3) Die Frist zur Absolvierung eines Pflichtmoduls kann bei Vorliegen eines besonderen Härtefalls durch den Prüfungsausschuss verlängert werden. Die Fristverlängerung ist so zu bemessen, dass jeweils nur eine weitere Prüfungsmöglichkeit gewährt wird. Der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist beim Prüfungsausschuss zu stellen und schriftlich zu begründen. Krankheit ist durch Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests (vgl. § 16 Absatz 2) nachzuweisen.

(4) Wird ein Modul oder ein Teilmodul, dessen erfolgreiches Bestehen Voraussetzung für die Teilnahme an einem nachfolgendem Modul oder Teilmodul ist, erst im Rahmen der dritten oder einer späteren Prüfungsmöglichkeit erfolgreich absolviert, verschiebt sich der Beginn der Frist für das Absolvieren des nachfolgenden Moduls bzw. Teilmoduls auf den Zeitpunkt, an dem das Modul bzw. Teilmodul anschließend erstmalig angeboten wird.

(5) Die Termine und Fristen verlängern sich bei einem Teilzeitstudium in der Weise, dass ein Fachsemester zwei Hochschulsementern entspricht.

(6) Modulprüfungen für Wahlpflichtmodule sind innerhalb der Regelstudienzeit zu absolvieren. Wiederholungsprüfungen können noch innerhalb zwei weiterer Semester absolviert werden; Voraussetzung ist mindestens ein nicht bestandener Prüfungsversuch in der Regelstudienzeit. Hat der bzw. die Studierende das Fehlen eines nicht bestandenen Prüfungsversuchs innerhalb der Frist nicht zu vertreten, endet die Frist mit der dritten Prüfungsmöglichkeit nach dem Ende der Regelstudienzeit.

(7) Wird ein Wahlpflichtmodul nicht ein weiteres Mal angeboten, endet die Frist für Studierende, die in diesem Modul bereits einen Prüfungsversuch unternommen haben, mit der dritten Prüfungsmöglichkeit für ein anderes Wahlpflichtmodul.

(8) Wahlpflichtmodule können gewechselt werden.

§ 11

Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

(1) Macht eine Studierende bzw. ein Studierender glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die

Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist eine Behindertenbeauftragte bzw. ein Behindertenbeauftragter gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

§ 12 Prüfende

(1) Die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer erfolgt durch den Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen des HmbHG in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Prüfende für die Modulprüfungen sind grundsätzlich die für die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls verantwortlichen Lehrenden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei nur einer Prüfung und mehreren Lehrenden kann der Prüfungsausschuss den für die Prüfung verantwortlichen Lehrenden festlegen.

(3) Es können auch Prüferinnen bzw. Prüfer bestellt werden, die nicht Mitglieder der Universität Hamburg oder der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg sind.

§ 13 Studienleistungen und Modulprüfungen

(1) In der Modulbeschreibung kann die Erbringung von Studienleistungen vorgesehen werden. Studienleistungen können benotet werden. Eine erfolgreich erbrachte Studienleistung kann als Voraussetzung für eine Modulprüfung vorgesehen werden.

(2) Modulprüfungen finden in der von den Prüferinnen und Prüfern gemäß der Modulbeschreibung festgelegten Form zu den festgesetzten Terminen statt.

(3) Eine Modulprüfung kann als Gesamtprüfung (Modulabschlussprüfung) durchgeführt werden oder aus Teilprüfungsleistungen bestehen. Die Leistungspunkte eines Moduls werden erworben, wenn entweder alle Teilprüfungsleistungen oder die Modulabschlussprüfung mit mindestens ausreichend (4,0) bestanden sind.

(4) Für Modulprüfungen können folgende Prüfungsarten festgelegt werden:

a) Klausur

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 45, höchstens 240 Minuten. Klausuren können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden.

b) Mündliche Prüfung

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen sollen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer muss je Prüfling mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer bzw. eines Beisitzenden abgenommen, die bzw. der mindestens die durch den Bachelorstudiengang zu vermittelnde Qualifikation i.S. des § 1 oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von der bzw. dem Prüfenden und der bzw. dem Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen.

Studierenden, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer ermöglicht. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und die Bekanntgabe der Note. Der Prüfling kann den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragen.

c) Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Bearbeitung einer vorgegebenen Aufgabe, die den Stoff der betreffenden Lehrveranstaltung erweitert oder vertieft. Im Rahmen der Beurteilung von Hausarbeiten kann eine EDV-gestützte Plagiatsprüfung durch externe Einrichtungen erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine zu diesem Zweck übermittelte Kopie der Arbeit dort Dritten nicht zugänglich gemacht und nach der Plagiatsprüfung gelöscht wird.

d) Referat

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden.

Der mündliche Vortrag hat in der Regel eine Dauer von mindestens 15, höchstens 75 Minuten.

e) Laborabschlüsse

Laborabschlüsse sind erfolgreich erbracht, wenn Studierende die von den verantwortlichen Lehrenden festgelegten experimentellen Arbeiten durchgeführt haben und ihre Kenntnisse durch versuchsbegleitende Kolloquien, Protokolle oder schriftliche Ausarbeitung nachgewiesen haben. Die Abgabefrist für die schriftlichen Ausarbeitungen wird vor Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.

f) Übungsabschlüsse

Übungen erfordern eine kontinuierliche aktive Teilnahme der Studierenden. Es können Testate, schriftliche Ausarbeitungen oder eine sonstige Vorstellung einzelner Übungsaufgaben vorgesehen werden.

g) Tests

Der Test ist eine schriftliche Arbeit, in dem die Studierenden nachweisen, dass sie Aufgaben zu einem klar umgrenzten Thema unter Klausurbedingungen bearbeiten können. Die Dauer eines Tests beträgt mindestens 45 höchstens 90 Minuten. Die Einzelergebnisse der Tests werden mit in die Bewertung der Klausuren einbezogen.

(5) Sind für ein Modul in den Modulbeschreibungen alternative Prüfungsarten vorgesehen, wird die jeweilige Prüfungsart zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Gleiches gilt für die in Absatz 4 genannten alternativen bzw. optionalen Teile der einzelnen Prüfungsarten. Prüfungen können in deutscher oder englischer Sprache abgenommen werden. In der Regel werden sie in der Sprache abgenommen, in der die Lehrveranstaltungen des zu prüfenden Moduls abgehalten wurden. Im Einvernehmen zwischen Prüfer bzw. Prüferin und Prüfling kann die Prüfung in einer vom Modul abweichenden Sprache abgehalten werden.

§ 14 Bachelorarbeit

(1) Mit der Bachelorarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(2) Zur Bachelor-Arbeit kann zugelassen werden, wer 120 Leistungspunkte einschließlich des Moduls „Proseminar“ oder alternativ einschließlich der bestandenen Hausarbeit in einem Seminar im BWL-Schwerpunkt erbracht hat.

(3) Für die Zulassung zur Bachelorarbeit gelten § 9 und § 1 Abs. 11 entsprechend. Auf die Regelung in § 6 Absatz 3 wird ausdrücklich hingewiesen.

(4) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Betreuer vorschlagen. Dem Vorschlag für die Betreuerin bzw. den Betreuer ist soweit wie möglich und vertretbar zu entsprechen. Auf Antrag vermittelt der Prüfungsausschuss eine Betreuerin bzw. einen Betreuer.

(5) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Betreuerin bzw. den Betreuer. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sowie die beiden Prüferinnen bzw. Prüfer werden aktenkundig gemacht. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen nach der Ausgabe und nur begründet zurückgegeben werden. Das Thema der Bachelorarbeit kann von der Betreuerin bzw. dem Betreuer auf begründeten Antrag zurückgenommen werden, wenn aus fachlichen Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist. Das Prüfungsamt ist darüber zu informieren. In Zweifelsfällen entscheidet die bzw. der

Prüfungsausschussvorsitzende. Das neue Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen, auszugeben.

(6) Die Bachelorarbeit wird in der Regel nach Absprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer in deutscher oder englischer Sprache abgefasst.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt neun Wochen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungszeit um maximal zwei Wochen genehmigen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu vertreten sind und unverzüglich angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der Kandidatin bzw. von dem Kandidaten umfassend schriftlich zu erläutern und zu belegen, bei Krankheit durch Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests (vgl. § 16 Abs. 2). In Fällen außergewöhnlicher Härte kann die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende im Einzelfall eine längere Frist gewähren.

(8) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in dreifacher schriftlicher Ausfertigung sowie auch auf einem geeigneten elektronischen Speichermedium beim Prüfungsamt einzureichen. Bei der postalischen Zusendung an das Prüfungsamt gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum. Für die Abgabe bzw. die Einlieferung der Bachelorarbeit obliegt dem Prüfling die Beweislast. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel - insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internet-Quellen - benutzt hat, die Arbeit vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht hat und die eingereichte schriftliche Fassung der auf dem elektronischen Speichermedium entspricht. Wird die Arbeit aus Gründen, die die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, entscheidet die bzw. der Prüfungsausschussvorsitzende über das weitere Vorgehen; im Regelfall wird ein neues Thema ausgegeben, ohne dass dies als Wiederholung gilt. Für diesen Fall gilt Absatz 5 Satz 6 entsprechend. Wird die Arbeit aus Gründen, die die Kandidatin bzw. der Kandidat zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, gilt § 16 Abs. 1.

(9) Die Bachelorarbeit ist von der Betreuerin bzw. dem Betreuer und einer weiteren Prüferin bzw. einem weiteren Prüfer aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten (§ 12) schriftlich zu beurteilen. Die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter muss aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stammen

(10) Die Bewertung der Bachelorarbeit soll von beiden Prüfenden unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach Einreichung erfolgen. Bei einer überdurchschnittlich hohen Anzahl von Prüfungsverfahren oder aus vergleichbaren sachlichen Gründen kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses - unter Berücksichtigung der Bewerbungsfristen für die konsekutiven Masterstudiengänge - einen längeren Bewertungszeitraum einräumen. Wird die Bachelor-Arbeit in einem BWL-Schwerpunkt geschrieben, trifft statt des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Programmleiter bzw. die Programmleiterin des Bachelorstudienganges Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.) die jeweilige Entscheidung in Übereinstimmung mit der entsprechenden Entscheidung für die Korrekturfristen der Bachelor-Arbeiten von Studierenden im Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (B.Sc.). Die Benotung der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüferinnen bzw. Prüfer vergebenen Noten unter Berücksichtigung von § 15 Abs. 3. Wird die Bachelorarbeit nur von einem der beiden Prüfenden mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt, bestellt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin bzw. einen dritten Prüfer. Beurteilt die Drittgutachterin bzw. der Drittgutachter die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird die Note der Bachelorarbeit als arithmetisches Mittel der drei Beurteilungen, unter Berücksichtigung von § 15 Abs. 3, mindestens aber mit „ausreichend“ (4,0) festgelegt. Beurteilt die Drittgutachterin bzw. der Drittgutachter die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so gilt diese Arbeit insgesamt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet.

(11) Im Rahmen der Beurteilung von Bachelorarbeiten kann eine EDV-gestützte Plagiatsprüfung durch externe Einrichtungen erfolgen. Dabei ist sicherzustellen, dass eine zu diesem Zweck übermittelte Kopie der Arbeit dort Dritten nicht zugänglich gemacht und nach der Plagiatsprüfung gelöscht wird.

(12) Die Bachelorarbeit kann bei einer Gesamtbeurteilung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss in einem Zeitraum von sechs Wochen nach Bekanntgabe des negativen Prüfungsergebnisses beantragt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Absatz 5 Satz 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hatte.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen soll unverzüglich, spätestens vier Wochen nach der Prüfung erfolgen; § 14 Abs. 10 Satz 2 gilt entsprechend. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3 und 4,7 sind ausgeschlossen.

(3) Setzt sich die Prüfungsleistung eines Moduls aus mehreren Teilleistungen zusammen, ergibt sich die Note als ein mit den Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die Teilleistungen. Hierbei werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Entsprechendes gilt bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende.

Die Note lautet:

Von 1,0	bis 1,15	1,0,
über 1,15	bis 1,50	1,3,
über 1,50	bis 1,85	1,7,
über 1,85	bis 2,15	2,0,
über 2,15	bis 2,50	2,3,
über 2,50	bis 2,85	2,7,
über 2,85	bis 3,15	3,0,
über 3,15	bis 3,50	3,3,
über 3,50	bis 3,85	3,7,
über 3,85	bis 4,0	4,0,
über 4,0		5,0.

Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung wird als ein mittels Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Modulnoten berechnet, wobei die Bachelor-Arbeit mit dem 1,5-fachen der Leistungspunkte gewichtet wird.

(4) Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelorprüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,50	sehr gut.
Bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50	gut.
Bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50	befriedigend.
Bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00	ausreichend.

(5) Die Noten werden ergänzt durch eine ECTS-Note, die in das Transcript of Records aufgenommen wird. Die ECTS-Bewertungsskala berücksichtigt statistische Gesichtspunkte der Bewertung wie folgt:

A	die besten 10%,
B	die nächsten 25%,
C	die nächsten 30%,
D	die nächsten 25%,

E die nächsten 10%.

Die Berechnung erfolgt aufgrund der statistischen Auswertung der in der jeweiligen Prüfung erteilten Bewertungen. Hierbei soll ein Zeitraum von 3 bis 5 Jahren zugrunde gelegt werden. Für die Bezugsgruppen legt der Prüfungsausschuss Mindestgrößen fest, damit tragfähige Aussagen möglich sind.

§ 16

Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil-)Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein qualifiziertes ärztliches Attest vorzulegen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Kandidatin zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anträge der Kandidatin bzw. des Kandidaten für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BERzGG). § 16 Absatz 2 Sätze 5 bis 6 gelten entsprechend.

§ 17

Täuschung, unzulässige Hilfsmittel, Ordnungsverstoß

(1) Versucht die bzw. der Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Zu den nicht zugelassenen Hilfsmitteln gehören bei Klausuren und mündlichen Prüfungen z.B. Mobiltelefone. Darüber hinaus gilt in diesem Fall die erste Prüfung als erste Wiederholungsprüfung. Bei der Bachelorarbeit gibt es im Falle einer Täuschung keine Wiederholungsmöglichkeit.

(2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 während und nach der Austeilung von Prüfungsaufgaben, wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfung nicht ausgeschlossen. Die bzw. der jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommen einen Vermerk, den sie bzw. er nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Bachelorprüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Bachelorprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

§ 18 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
- (a) eine Modulprüfung nicht fristgemäß absolviert wird, es sei denn die bzw. der Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten;
 - (b) eine Modulprüfung auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt;
 - (c) die Bachelorarbeit auch in ihrer letzten Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde oder als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt.
- (2) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, stellt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Bachelorprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.

§ 19 Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch sollte schriftlich begründet werden. Hilft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so wird er dem jeweils zuständigen Widerspruchsausschuss zugeleitet. Zuständig ist jeweils der Widerspruchsausschuss der Institution, von der das betreffende Modul oder die Bachelorarbeit, um die es in dem Widerspruch geht, angeboten bzw. betreut wurde.

§ 20 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung soll unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten und erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Leistungspunkte. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit den Siegeln der Universität Hamburg und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Auf Antrag der Absolventin bzw. des Absolventen wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses beigelegt.
- (2) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelor-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Gemeinsamen Ausschusses unterzeichnet und mit den Siegeln der Universität Hamburg und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg versehen. Auf Antrag des Prüflings wird der Urkunde zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.
- (3) Darüber hinaus stellt der Prüfungsausschuss ein Diploma Supplement aus.

§ 21 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Behebung von Prüfungsmängeln

Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt,

so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. § 17 Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss der einzelnen Modulprüfungen wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag des Prüflings in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Genehmigung durch die Präsidien der Universität und der Hochschule für Angewandte Wissenschaften in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2010/2011 aufgenommen haben. Über Übergangsregelungen und das Recht der Studierenden, die bereits früher ihr Studium aufgenommen haben, für diese Prüfungsordnung zu optieren, entscheidet der Gemeinsame Ausschuss.

Hamburg, den ...
Universität Hamburg und Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg